



**Pet 2-19-08-6110-023575**

64319 Pfungstadt

Einkommensteuer

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.10.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Der Petent begeht eine Streichung des § 37 Abs. 3 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes. Zur Begründung wird ausgeführt, dadurch werde festgelegt, dass bei der Festsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen nach § 36 Einkommensteuergesetz (EStG) der Sonderausgabenabzug nach § 10a Abs. 1 EStG außer Ansatz bleibe. Durch die Regelung bleibe unter Umständen nicht ausreichend Einkommen übrig, um dieses in die Altersvorsorge zu investieren. Jedoch seien die Bürgerinnen und Bürger mehr denn je dafür verantwortlich, für ihre Altersvorsorge zu sorgen. Die Verpflichtung, die Renten ab dem Jahr 2040 der vollen Besteuerung zu unterwerfen, werde zur Folge haben, dass viele Bürgerinnen und Bürger neben den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen auch Steuern auf ihre Renten bezahlen werden müssen, was das verfügbare Einkommen im Alter reduziere.

Auf den weiteren Begründungsinhalt der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition wird Bezug genommen. Es gab 7 Diskussionsbeiträge und 44 Unterstützungen/Mitzeichnungen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, zu dem Anliegen Stellung zu nehmen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 EStG hat ein Steuerpflichtiger Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Jahressteuerschuld zu entrichten. Vorauszahlungen dienen



verschiedenen Zwecken. Insbesondere sind sie in zulässiger Weise darauf gerichtet, einen stetigen staatlichen Mittelzufluss und eine zeitnahe Ausschöpfung der Steuerquellen sicherzustellen. Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Einkommensteuer, die sich nach Anrechnung der Steuerabzugsbeträge bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Anpassungen sind möglich, wodurch einer Heranziehung des Steuerpflichtigen "über Gebühr" entgegengewirkt wird.

Bei der Bemessung der Vorauszahlungen bleiben verschiedene Beträge außer Ansatz, so beispielsweise die Ausnahmen in § 37 Abs. 3 Satz 4, Satz 5 oder Satz 7 EStG. Gleiches gilt gemäß § 37 Abs. 3 Satz 6 EStG auch für den Sonderausgabenabzug nach § 10a Abs. 1 EStG. Denn Letzterer wird nur gewährt, wenn er für den Steuerpflichtigen einkommensteuerlich günstiger ist als der Anspruch auf die Zulage nach Abschnitt XI EStG (§ 10a Abs. 2 Satz 1 und 2 EStG). In diesem Fall erhöht sich die unter Berücksichtigung des Sonderausgabenabzugs ermittelte tarifliche-Einkommensteuer um den Anspruch auf Zulage. Durch diese Hinzurechnung wird erreicht, dass dem Steuerpflichtigen bei der Einkommensteuerveranlagung nur die über den Zulagenanspruch hinausgehende Steuerermäßigung gewährt wird und es im Ergebnis zu keiner "Doppelförderung" kommt. Ergibt die vom Finanzamt im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer von Amts wegen vorgenommene Günstigerprüfung, dass der sich durch die geleisteten Altersvorsorgebeiträge ergebende Steuervorteil niedriger ist als der Anspruch auf Altersvorsorgezulage nach den §§ 79 ff. EStG, scheidet der Sonderausgabenabzug nach § 10a Abs. 1 EStG hingegen aus. Wann ein solcher Sonderausgabenabzug in Betracht kommt und wann nicht, steht also im Zeitpunkt der jeweiligen Vorauszahlung noch nicht abschließend fest. Es ist daher folgerichtig, den Sonderausgabenabzug im Rahmen der Bemessung der Vorauszahlungen insgesamt unberücksichtigt zu lassen.

Die Regelung des § 37 Abs. 3 Satz 6 EStG gilt für all diejenigen Steuerpflichtigen, die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu entrichten haben, gleichermaßen; sie ist verfassungsrechtlich, auch gemessen an dem grundgesetzlichen Schutz der Ehe, Familie und der Kinder, nicht zu beanstanden. Die Regelung des § 37 Abs. 3 Satz 6 EStG bedeutet letztlich auch nicht, dass den Steuerpflichtigen nicht ausreichend Einkommen zur Investierung in die Altersvorsorge verbleibt. Wie der Name schon sagt, handelt es sich um



Vorauszahlungen, die lediglich Abschlagzahlungen auf die zu veranlagende Einkommensteuer sind. Entscheidungen im Vorauszahlungsverfahren haben damit nur vorläufigen Charakter, es bleibt also die endgültige Ermittlung der Einkommensteuer dem tatsächlichen Veranlagungsverfahren vorbehalten. In diesem letztgenannten Verfahren erfolgt die systemgerechte Behandlung auch von Sonderausgaben nach § 10a Abs. 1 EStG. Angesichts des Dargelegten kann der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.